



WTO (DS 315) Zollangelegenheit, Einspruchverfahren, Bericht vom 13. November 2006

WTO

Die Vereinigten Staaten stellten in dieser Rechtssache weite Teile des gemeinschaftlichen Zollsystems mit der Begründung in Frage, dass das Gemeinschaftssystem keine einheitliche Verwaltung des Zollrechts gewährleiste. Die Vereinigten Staaten fochten zudem das System der rechtlichen Prüfung der Zollentscheidungen an. Schließlich legten die USA ca. 20 Einzelfälle vor, u. a. die zollrechtliche Tarifierung einiger Waren.

Der Bericht des Panels vom 16. Juni 2006 ist vom Berufungsorgan der WTO bestätigt und sogar zugunsten der Gemeinschaft verbessert worden.

So wurden die Grundsatzfragen bezüglich der Konformität mit den WTO-Vorschriften sowohl des Zollsystems und seiner Verwaltung als auch des Systems der rechtlichen Prüfung der Zollentscheidungen bestätigt. Allerdings weist das Berufungsorgan die Schlussfolgerung des Panels zurück, der zufolge die Vereinigten Staaten keine Beschwerde gegen das gemeinschaftliche Zollsystem an sich erhoben hätten. Mangels Feststellung ausreichender Fakten durch das Panel erklärt sich das Berufungsorgan für außerstande zu beurteilen, ob das gemeinschaftliche Zollsystem an sich mit den Verpflichtungen der WTO vereinbar ist.

Bezüglich der 20 von den Vereinigten Staaten vorgebrachten Einzelfälle, stellt das Berufungsorgan nur einen einzigen Verstoß gegen die WTO-Regeln bei der zollrechtlichen Tarifierung von LCD-Bildschirmen fest, und nicht drei Verstöße wie das Panel. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Gemeinschaft bereits Maßnahmen ergriffen hat, um diesen Verstoß zu unterbinden.